



§1 Geltung dieser Bedingungen

a) Die nachstehenden Bedingungen gelten unter Ausschluss aller anderen Geschäftsbedingungen für alle Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller.
b) Abreden, die unsere Bedingungen ändern oder ergänzen, Nebenabreden sowie Bedingungen des Bestellers sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

a) Unsere Angebote sind freibleibend. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar, dienen nur der Orientierung des Bestellers und dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.
b) Aufträge werden mit ihrer schriftlichen Bestätigung durch die S. Großmann GmbH, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis und den Lieferumfang maßgebend ist, rechtsverbindlich; Nebenabreden und mündliche Erklärungen von Angestellten oder Vertretern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die S. Großmann GmbH.

§3 Bestellungen, Auftragsbestätigungen

a) Bestellungen sind für den Besteller bindend. Wir werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung verpflichtet. Ist der Besteller jedoch Nichtkaufmann, so gilt die Bestellung als angenommen, wenn wir deren Annahme nicht innerhalb 14 Tagen nach Zugang schriftlich ablehnen.
b) Wird die Ware dem Besteller vor Zugang der Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung überlassen, so erfolgt die Überlassung leihweise.
c) Ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag kann nur erfolgen, wenn die in der Auftragsbestätigung von der S. Großmann GmbH genannte oder die gemäß §5 a) verlängerte Liefer- bzw. Installationsfrist überschritten ist, die S. Großmann GmbH mehr als zwei Wochen im Verzug ist und eine dann gestellte, angesichts Art, Umfang, Schwierigkeitsgrad etc. dieser Leistung angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist. Unter Ausschluss einer weitergehenden Schadenersatzhaftung haftet die S. Großmann GmbH bei Verzug für den durch die Verspätung entstehenden unmittelbaren Schaden, sofern der Verzug auf ihrem eigenen nicht nur leicht fahrlässigen Verschulden beruht; die Haftung ist auf 0,5% für jede volle Woche des Verzuges, insgesamt auf höchstens 5% des für die rückständige Leistung vereinbarten Nettopreises beschränkt.

§4 Preise und Zahlung

a) Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Mehrwertsteuer und gelten ab Betriebsstätte Großdittmannsdorf ausschließlich Verpackung. Bei Fakturierung wird die Mehrwertsteuer nach dem jeweils gültigen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt und ausgewiesen. Wir behalten uns vor, die Preise gemäß §315 BGB zu berichtigen, wenn sich einzelne Kostenfaktoren bis zur Lieferung ändern. Ist der Besteller Nichtkaufmann, bleiben die angegebenen Preise innerhalb von 3 Monaten ab Bestelldatum unverändert.
b) Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit (von Mo.-Fr. 7.30-16.00 –Uhr) und Arbeitsleistung. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen (z.B. Kühlräume, Küchen etc.) und notwendige Übernachtungs- und Auslösekosten werden entsprechende Zuschläge zu den Lohnkosten aufgeschlagen.
c) Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Zielüber-

schreitungen berechtigen uns, Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Überziehungszinsen, mindestens jedoch 2% über dem Diskontsatz der Bundesbank zu berechnen. Der Verzugschaden ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die S. Großmann GmbH einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweist. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Zahlungspflichtigen werden sämtliche offenstehende Forderungen sofort fällig.

d) Handelsvertreter und Handlungsreisende haben keine Befugnis zu Inkasso und Stundungsabreden.
e) Die S. Großmann GmbH ist zur Ausführung und Abrechnung von Teilleistungen berechtigt. Wir behalten uns vor, Anzahlungen und Abschlagszahlungen bis zu 90% der Auftragssumme zu beanspruchen.
f) Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers aufzuheben oder zu mindern, so haben wir das Recht, die bereits erhaltenen Bestellungen abzulehnen sowie erteilte und bereits bestätigte Aufträge zurückzureichen. Hierdurch entsteht kein Anspruch gegen uns.
g) Der Besteller ist weder zur Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, noch zur Aufrechnung mit von uns bestrittenen oder noch nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
h) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unser Forderungen, ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel, zur Folge. In diesen Fällen sind wir außerdem berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu liefern, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§5 Liefer- und Installationsfrist, Verzug

a) Die angegebene Lieferfrist ist unverbindlich. Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch unvorhergesehene oder unverschuldete Ereignisse gehindert, die bei zumutbarer Sorgfalt unabwendbar sind, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls eine Lieferfrist oder ein Liefertermin neu zu vereinbaren.
b) Die Lieferzeit beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, in Ermangelung einer solchen mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung, nicht vor Klärung aller technischen Einzelheiten und nicht bevor der Besteller alle ihm obliegenden Voraussetzungen für die Durchführung des Geschäftes erfüllt hat.
c) Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

§6 Versand, Gefahrübertragung

a) Wir liefern ab Betriebsstätte Großdittmannsdorf. Jede Gefahr geht spätestens auf den Besteller über, wenn die Ware unseren Betrieb verlässt. Das gilt auch, wenn der Transport mit unseren eigenen Beförderungsmitteln durchgeführt wird.
b) Verzögert sich der Versand durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

c) Sollte der Besteller bei Versandbereitschaft die Liefergegenstände nicht sofort abnehmen, lagern wir sie nach Möglichkeit auf sein Risiko und seine Kosten ein. Diese Lagerung entbindet den Besteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, die mit dem Zeitpunkt der Bereitschaft eintritt.

§7 Verpackung

Kistenverpackung und Verschlüsse werden berechnet. Diese Verpackungsmittel können nicht zurückgenommen werden.

§8 Eigentumsvorbehalt

a) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Zahlung des Kaufpreises vor. Im kaufmännischen Verkehr erlischt unser Eigentum jedoch erst, wenn sämtliche aus der Geschäftsbeziehung gegen den Besteller entstandenen Ansprüche beglichen sind.
b) Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Besteller für uns. Bei Weiterverarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren erwerben wir einen Miteigentumsanteil in Höhe unseres Warenwertes.
c) Ist der Besteller Wiederverkäufer, darf er die Vorbehaltsware durch Umsatzgeschäfte veräußern. Anderweitige Verfügungen sind ihm untersagt.
d) Der Besteller tritt schon im voraus die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der gesamten Vorbehaltsware an uns ab.
e) Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Auf unser Verlangen hat er seinen Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
f) Die Ermächtigung des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderung erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Zahlungseinstellung sowie bei Wechsel- und Scheckprotesten. In solchen Fällen sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Besteller.
g) Bevorstehende und vollzogene Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat der Besteller unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen trägt der Besteller.

§9 Untersuchungs- und Rügepflicht

a) Der Besteller hat die Ware unverzüglich zu untersuchen und Mängel spätestens 14 Tage nach Eingang am Bestimmungsort uns gegenüber (nicht gegenüber unseren Handelsvertretern und Handlungsreisenden) zu rügen.
b) Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung einer schriftlichen Mängelrüge, unter genauer Bezeichnung der beanstandeten Mängel.
c) Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt.
d) Verborgene Mängel sind spätestens 14 Tage nach Entdeckung zu rügen.

§10 Gewährleistung, Mängelhaftung

a) Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialfehler schadhaf, so hat der Besteller nach unserer Wahl Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Konnte der Mangel auch durch eine zweite Nachbesserung nicht beseitigt werden, kann der Besteller Wandlung (Rückgängigmachung des Kaufes oder Herabset-

zung des Kaufpreises) verlangen.

b) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Fristen beginnen mit der Auslieferung bzw. Ablieferung.

c) Für Ersatzteile und Nachbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate; sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

d) Die Absätze a) bis c) gelten nur, wenn der Liefergegenstand am Lieferort verbleibt.

e) Für etwaige Mängel/ Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, übernehmen wir keine Gewährleistung:

- mangelhafte Angaben über

aa) gewünschte Funktion

bb) den Aufstellungsort

cc) schädliche Umwelteinflüsse

f) Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der aufgetretene Mangel im ursächlichen Zusammenhang damit steht, dass

- der Besteller einen Fehler nicht gemäß §9 angezeigt und unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat,

- der Liefergegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist,

- Eingriffe nicht von uns autorisierter Personen, Verwendung von anderen als Original-Ersatzteilen oder

- Betriebsmitteln ohne unsere Zustimmung vorgenommen wurden.

g) In einem Gewährleistungsfall ist die S. Großmann GmbH nach ihrem billigen Ermessen unterliegenden Wahl verpflichtet, die mangelhafte Leistung nachzubessern oder erneut zu erbringen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die S. Großmann GmbH auf Verlangen durch Übersendung des beanstandeten Liefergegenstandes Gelegenheit zu geben, die Ursachen des gemeldeten Fehlers zu untersuchen und zu beseitigen bzw. Ersatz zu leisten. Ersetzte Teile werden Eigentum der S. Großmann GmbH. Für Mängel der Nachbesserung oder der neu erbrachten Leistung wird entsprechend den hier festgelegten Gewährleistungsbedingungen auf die Dauer von 3 Monaten (jedoch mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Leistung) gehaftet.

h) Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers im Falle des Verkaufs gebrauchter Waren durch die S. Großmann GmbH sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§11 Sonstige Schadenersatzansprüche

Sonstige Schadenersatzansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften gehaftet wird.

§12 Gültigkeitsklausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder stehen sie nicht im Einklang mit dem AGB-Gesetz, so bleiben die übrigen Vereinbarungen wirksam. Für den Fall verpflichten sich die Vertragspartner, eine Regelung zu finden, die der Durchführung des Auftrages am dienlichsten oder dem Inhalt der Vereinbarung am nächsten kommt.

§13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Dresden. Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Sitz der S. Großmann GmbH.

